

## Netzführungsvereinbarung für den Netzanschluss an die Mittelspannung

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vertragsnummer

zwischen

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Ingo Meyer und Herrn Reinhold Hüls  
John-Schehr-Straße 1  
17033 Neubrandenburg

USt-IdNr.: DE137270540

– nachfolgend „neu.sw“ genannt –

und

Muster GmbH  
vertreten durch  
Musterstraße 20  
PLZ Ort

USt-IdNr. bzw. Steuernummer:

– nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt –

– nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Partei“ bzw. „Parteien“ genannt.

### Präambel

neu.sw ist als Netzbetreiber des Stromverteilernetzes in der Stadt Neubrandenburg für alle daraus resultierenden Aufgaben für das Stadtgebiet Neubrandenburg zuständig. Der Anschlussnehmer hat im Stromverteilernetz von neu.sw eine Übergabestationsstation errichtet, deren Eigentümer er ist. Diese Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Netzführung in Bezug auf diese kundeneigene Übergabestation – im Folgenden nur „Übergabestation“ genannt –. Grundlage der Vereinbarung sind die zutreffenden Regelwerke und der Netzanschlussvertrag zu der Netzanschlusssstelle. Über diese Vereinbarung hinausgehende Anforderungen aus Regelwerken, gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben, die erst nach Vertragsschluss Auswirkungen entfalten (z. B. Redispatch 2.0), gelten unabhängig von dieser Vereinbarung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung; Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Diese Vereinbarung regelt Details zum technischen Betrieb der Übergabestation gemäß den Technischen Mindestanforderungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz von neu.sw für die Netzanschlusssstelle:

Name des Anschlusses	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	

- (2) Der Betrieb der Übergabestation erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer oder durch von diesem beauftragte Elektrofachkräfte.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Betrieb der Übergabestation so zu führen, dass unzulässige Rückwirkungen auf das Netz von neu.sw ausgeschlossen sind.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Übergabestation und sämtliche dort angeschlossenen elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, über die Betriebsvorgänge in der Übergabestation ein Betriebstagebuch zu führen. Einzutragen sind sämtliche Störungen, Schaltungen, Auslösungen und sonstige betriebswichtige Vorkommnisse, wie z. B. Hochwasser, Eisgang etc., mit genauer Zeitangabe. Bei Schaltaufträgen sind der Name des Antragstellers und des Auftragnehmers mit einzutragen. neu.sw ist im Zusammenhang mit Störungen Einsicht in dieses Betriebstagebuch zu gewähren. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer laufend zu überwachen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, im Rahmen seiner Anlagenverantwortung eine betriebsverantwortliche Person einzusetzen. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer verpflichtet, neu.sw den Verantwortlichen sowie etwaige dahingehende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Der bei Vertragsschluss vom Anschlussnehmer benannte Verantwortliche ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten „Regelung der Anlagenverantwortung“.

## § 2

### **Eigentumsgrenzen und Verfügungsbereiche; Netzführende Stellen**

- (1) Die Eigentumsgrenzen und die Verfügungsbereiche der Parteien sind in dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.
- (2) Die Verantwortung für die Netzführung liegt für neu.sw bei der zuständigen netzführenden Stelle von neu.sw und für den Anschlussnehmer bei der netzführenden Stelle des Anschlussnehmers. Die netzführenden Stellen müssen jeweils jederzeit (24 Stunden, 7 Tage) telefonisch erreichbar sein. Die Kontaktdaten der netzführenden Stelle von neu.sw sind in Anlage 3 und die der netzführenden Stelle des Anschlussnehmers in Anlage 1 hinterlegt. Bei Änderungen der Kontaktdaten ist die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren.

## § 3

### **Schalthandlungen und Freischaltungen**

- (1) Schalthandlungen an Betriebsmitteln, die sich im Verfügungsbereich von neu.sw befinden, werden durch die netzführende Stelle von neu.sw ausgeführt. Bei Schalthandlungen an Betriebsmitteln im Verfügungsbereich des Anschlussnehmers werden diese durch die netzführende Stelle des Anschlussnehmers ausgeführt oder angewiesen.

- (2) Der Anschlussnehmer ist ausschlielich dann zu einer Zuschaltung der  bergabestation zum Netz von neu.sw berechtigt, wenn die Netzspannung an der  bergabestelle in allen drei Leitern ansteht. Das telefonische Einverstndnis der netzf hrenden Stelle von neu.sw muss vorliegen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist bei betriebsbedingten Schalthandlungen im eigenen Verf gungsbereich verpflichtet, stets vorab die netzf hrende Stelle von neu.sw zu informieren. Bei Schalthandlungen zur Gefahrenabwendung ist die netzf hrende Stelle des Anschlussnehmers berechtigt, diese selbststndig vorzunehmen. In diesem Fall ist eine umgehende Information  ber dieses Vorgehen an neu.sw zu  bermitteln.
- (4) Freischaltungen im Verf gungsbereich von neu.sw wird die netzf hrende Stelle des Anschlussnehmers rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche im Voraus bei der netzf hrenden Stelle von neu.sw mit Nennung des Grundes und der Dauer anmelden. Freischaltungen im Verf gungsbereich des Anschlussnehmers wird die netzf hrende Stelle von neu.sw rechtzeitig, mit Grund und Dauer, mitteilen. F r die Parteien gilt, dass Freischaltungen, z. B. aus Wartungsgr nden, m glichst fr hzeitig bei der anderen Partei anzumelden und abzustimmen sind.

#### **§ 4**

##### **St rungen; Trennungen vom Netz**

- (1) Bei St rungen, Schden oder besonderen Vorkommnissen, die Auswirkungen auf die Netzf hrung der anderen Partei haben k nnten, informieren sich die Parteien gegenseitig.
- (2) Zur Lokalisation von St rungen behlt neu.sw sich das Recht vor, die Netzanschlussstelle vom Netz zu trennen.
- (3) Wenn eine Ausl sung von Schutzeinrichtungen in der  bergabestation zur Ausschaltung von Netzanschl ssen f hrt, ist der Anschlussnehmer erst nach Klrung der Ursache und Abstimmung mit der netzf hrenden Stelle von neu.sw zur Wiedereinschaltung berechtigt.
- (4) Nach Trennung einer Erzeugungsanlage vom Netz durch eine Ausschaltung des  bergabeschalters aufgrund von Ausl sungen durch Kurzschluss- oder Entkupplungsschutzeinrichtungen ( berfrequenz, Unterfrequenz, Spannungsr ckgang, Spannungssteigerung, Blindleistungsrichtungs-Unterspannungsschutz) ist es dem Anschlussnehmer untersagt, eine automatische Wiedereinschaltung vorzunehmen. Eine Wiedereinschaltung ist erst nach Erlaubnis durch die netzf hrende Stelle von neu.sw zulssig.
- (5) Nach Trennung einer Erzeugungseinheit vom Netz durch Ausschaltung des Kuppelschalters (galvanische Trennung) an der Erzeugungseinheit aufgrund von Ausl sungen durch Entkupplungsschutzeinrichtungen ( berfrequenz, Unterfrequenz, Spannungsr ckgang, Spannungssteigerung) ist eine automatische Zuschaltung oder Wiedereinschaltung der Erzeugungseinheiten nur dann zulssig, wenn die Spannung am Netzanschlusspunkt mindestens 95 %  $U_c$  (vereinbarte Versorgungsspannung) betrgt und die Frequenz zwischen 49,9 Hz und 50,1 Hz liegt. Der Spannungswert bezieht sich dabei auf den kleinsten Wert der drei verketteten Netzspannungen.
- (6) Um St rungen zu vermeiden, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den  bergabeschalter und die Schutzeinrichtungen regelmig unter Einsatz von qualifizierten Personen zu pr fen. neu.sw ist

erforderlichenfalls berechtigt, f r den ordnungsgem sen Netzbetrieb eine  nderung der Einstellwerte der Schutzeinrichtungen fordern.

## **§ 5**

### **Zutritt**

- (1) neu.sw, dem Messstellenbetreiber und deren Beauftragten ist jederzeit – auch au erhalb der  blichen Gesch ftszeiten – durch den Anschlussnehmer ein gefahrloser Zugang zu ihren Einrichtungen und den in ihrem Verf gungsbereich liegenden Anlagenteilen in der  bergabestation zu erm glichen (z. B. durch ein Doppelschlie system). Das Gleiche gilt f r – sofern vorhanden – separate R ume f r die Mess-, Schutz- und Steuereinrichtungen.
- (2) Den Fahrzeugen von neu.sw muss die Zufahrt zur  bergabestation jederzeit m glich sein. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Vorhandensein eines unmittelbaren Zugangs und eines befestigten Transportweges sicherzustellen.
- (3) Bei einer  nderung am Zugang zu der  bergabestation (z. B. am Schlie system) ist neu.sw unverz glich dar ber in Kenntnis zu setzen und der ungehinderte Zugang ist weiterhin durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.

## **§ 6**

### **Netz nderungen**

Alle  nderungen, die Auswirkungen auf den Netzanschluss und die Netzf hrung von neu.sw haben k nnen, sind erst nach Absprache der Parteien zul ssig. Diese  nderungen k nnten zum Beispiel die Erh hung des Leistungsbedarfs oder  nderungen an der Kompensationsanlage betreffen.

## **§ 7**

### **Haftung, Versicherung**

- (1) Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erf llungs- und Verrichtungsgehilfen f r schuldhaft verursachte Sch den ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrl ssigkeit herbeigef hrt wurde; dies gilt nicht bei Sch den aus der Verletzung des Lebens, des K rpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erf llung die ordnungsgem e Durchf hrung der Vereinbarung  berhaupt erst erm glicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelm sig vertrauen kann (sog. Kardinalpflichten, z. B. Netzf hrung, Freischaltung, Zutritt).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung, welche auf anderen Umst nden als Vorsatz oder grober Fahrl ssigkeit beruht, beschr nkt sich die Haftung auf den Schaden, den die sch digende Partei bei Abschluss der Vereinbarung als m gliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Ber cksichtigung der Umst nde, die sie kannte oder kennen musste, h tte voraussehen m ssen. Gleiches gilt bei grob fahrl ssigem Verhalten einfacher Erf llungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) au erhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, K rper- oder Gesundheitssch den.
- (3) Die gesch digte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverz glich mitzuteilen.

- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt; diese ist auf Verlangen von neu.sw nachzuweisen:

Sachschäden	1.000.000 EUR;
Vermögensschäden	100.000 EUR;
Personenschäden	2.000.000 EUR.

## **§ 8**

### **Laufzeit**

Die Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und endet mit Beendigung des Netzanschlussvertrages.

## **§ 9**

### **Vertraulichkeit, Datensicherung**

- (1) Die Parteien behandeln den Inhalt der Vereinbarung vertraulich. Sie werden weder die Vereinbarung selbst vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben.
- (2) Die Parteien werden übergebene Informationen, Daten, Dokumente und sonstige Unterlagen ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung verwenden.
- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bei Erhalt schon bekannt waren, der empfangenden Partei von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung an Dritte (z. B. Genehmigungsbehörden, Aufsichts- oder Regierungsbehörden) oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater offenbart werden müssen.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet, nach Beendigung dieser Vereinbarung die empfangenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben und keine Kopie zurückzubehalten. In Datenverarbeitungsanlagen oder auf deren Datenträgern gespeicherte Informationen sind auf Wunsch zu löschen und die erfolgte Löschung schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen sind die Parteien berechtigt,
  - a) eine Kopie der Informationen so lange wie nötig zu behalten, wenn dies aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung notwendig ist, und
  - b) elektronische Kopien von Informationen, die automatisch bei der Datensicherung entstanden sind, zu behalten.
- (5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

Die Parteien sind verpflichtet, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung, zur

Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
- b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ von neu.sw ist dieser Vereinbarung als Anhang beigefügt. Eine Partei ist nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei der anderen Partei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu aktualisieren.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Regelungen des für die Netzanschlussstelle geschlossenen Netzanschlussvertrages und des Anschlussnutzungsvertrages bleiben unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.
- (3) Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.
- (4) Auf die Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (5) Die Parteien werden bei der Durchführung dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Meinungsverschiedenheiten über diese Vereinbarung sowie über sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu erbringenden und erbrachten Leistungen werden die Parteien durch Verhandlungen beilegen. Sollten diese Verhandlungen nicht zu einer Einigung führen, entscheidet über die Meinungsverschiedenheit ein Gericht des ordentlichen Rechtsweges. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Neubrandenburg vereinbart.
- (6) Die getroffenen Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (7) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(8) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Neubrandenburg, .....

Ort, .....

\_\_\_\_\_  
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

\_\_\_\_\_  
Muster GmbH

**Anlagen**

- Anlage 1      Regelung der Anlagenverantwortung
- Anlage 2      Schematischer Übersichtsplan mit Eigentumsgrenzen und Verfügungsbereichen
- Anlage 3      Kontaktdaten der netzführenden Stelle von neu.sw
- Anhang        Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen